

Themenvorschlag für die Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses im Mai 2024 Zuarbeit für Vorbericht

Rechtsbehelfsbelehrungen und elektronischer Rechtsverkehr

Der Rechts- und Verfassungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung vom 11.3.2018 unter TOP 4 mit dem Thema Rechtsbehelfsbelehrungen und elektronischer Rechtsverkehr (Anlage: Auszug aus Vorbericht und Protokoll).

Anlass war die zum 1.1.2018 in Kraft getretene Änderung von § 70 Abs. 1 VwGO. Wortlaut: „Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerten bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. ...“

Das vom Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt mit Runderlass vom 20.06.2014 herausgegebene Muster für Rechtsmittelbelehrungen wurde bis dahin nicht geändert.

Unklar war zum Zeitpunkt der Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses auch, ob die elektronische Form nur als Unterform der Schriftform anzusehen ist, und demzufolge ein gesonderter Hinweis in der Rechtsbehelfsbelehrung entbehrlich ist.

Im Ergebnis des Erfahrungsaustausches im Ausschuss sollte das Ministerium für Inneres und Sport um Aktualisierung des Runderlasses vom 20.6.2024 gebeten werden.

Vor dem Hintergrund, dass spätestens mit dem 1.1.2022 alle Behörden im Adressverzeichnis des EGPV aufgenommen sind und es nicht mehr auf die Eröffnung eines Zugangskanals für elektronische Nachrichten ankommt, dürfte eine Belehrung über die Rechtsmitteleinlegung in elektronischer Form erforderlich sein.

Es wird

- a) um Auskunft zum Stand eines Musters für Rechtsmittelbelehrungen durch das Ministerium für Inneres und Sport gebeten und
- b) um Austausch zu folgenden Vorschlägen für Rechtsmittelbelehrungen:

Für den Fall, dass ein Bescheid mit Widerspruch angegriffen werden kann, sollte die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG bzw. § 36a Abs. 2 SGB I oder zur Niederschrift bei ... Widerspruch erhoben werden.“

Für den Fall, dass bei Ausschluss des Vorverfahrens nach § 8a AG VwGO LSA ein Bescheid unmittelbar mit Klage angegriffen werden kann, sollte die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe, schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht ... Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung

dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Nähere Informationen für den Fall der Übermittlung der Klage als elektronisches Dokument können der Internetseite www.egvp.de entnommen werden.“

Für den Fall, dass ein Bescheid in Gestalt eines Widerspruchsbescheides mit Klage angegriffen werden kann, sollte die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„Gegen den Bescheid vom ... in der Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides, schriftlich, als elektronisches Dokument oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht ... Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigefügt werden.

Nähere Informationen für den Fall der Übermittlung der Klage als elektronisches Dokument können der Internetseite www.egvp.de entnommen werden.“

Vorbericht Rechts- und VerFAusschuss 11.4.2018

TOP 4: Rechtsbehelfsbelehrungen und elektronischer Rechtsverkehr Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hatte mit Runderlass vom 20.06.2014 Muster für Rechtsbehelfsbelehrungen vorgegeben und dabei auch auf ein Rundschreiben des BMI und deren Muster verwiesen, vgl. http://www.verwaltungsvorschriften-iminternet.de/bsvwvbund_12082013_VII11321206.htm#anlag e1. Nunmehr hat sich die Gesetzeslage geändert, so dass diese Muster nicht mehr passen. Zum einen ist das Signaturgesetz am 29.07.2017 außer Kraft getreten und durch das Vertrauensdienstegesetz abgelöst worden. Diverse Begriffsbestimmungen finden sich nun nicht mehr im nationalen Recht, sondern sind direkt der eIDAS-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG) zu entnehmen (zumindest soweit wir das jetzt überblicken). Allerdings wird immer noch auf das Signaturgesetz verwiesen, so z. B. auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur. Ferner wurde § 70 VwGO geändert. Bis einschließlich 31.12.2017 lautete § 70 Abs. 1 VwGO: „Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist, schriftlich, oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.“ Seit dem 01.01.2018 heißt es in § 70 Abs. 1 VwGO hingegen: „Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Behörde zu erheben, die den Verwaltungsakt erlassen hat. Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, gewahrt.“ § 3a Abs. 2 VwVfG lautet: „Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Schriftform kann auch ersetzt werden 1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird; 2. bei Anträgen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes; 3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt; 4. durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten; der IT-Planungsrat gibt Empfehlungen zu geeigneten Verfahren ab. In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erfolgen.“ 3 Damit haben die Kommunen nun nicht mehr die Möglichkeit, den elektronischen Verkehr nicht anzubieten. Wenn hier ein Schreiben mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eingeht, kann man eigentlich nur hoffen, dass der zuständige Bearbeiter erkennt, was er vor sich hat. Eine Änderung der Musterrechtsbehelfsbelehrungen ist nach unserem Kenntnisstand bislang nicht erfolgt. Mithin könnten die derzeit verwendeten Rechtsbehelfsbelehrungen nunmehr fehlerhaft sein, mit der Folge, dass die Monatsfrist nicht zu laufen beginnt und der Betroffene ein Jahr für die Einlegung des Rechtsbehelfs hat. Daher stellt sich die Frage, ob es Kommunen gibt, die die Rechtsbehelfsbelehrungen den neuen gesetzlichen

Vorgaben bereits angepasst haben. Und ob und inwieweit die Kommunen bereits elektronischen Verkehr anbieten und elektronische Kommunikation mit den Gerichten betreiben bzw. vorbereiten. In der Anlage ist exemplarisch die Verfügung über die Verfahrensweise bei Rechtsmittelbelehrungen in der Landeshauptstadt Magdeburg vom 24.01.2018 beigelegt.

Protokollauszug:

Zu TOP 4: Rechtsbehelfsbelehrungen und elektronischer Rechtsverkehr

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hatte mit Runderlass vom 20.06.2014 ein Muster für Rechtsbehelfsbelehrungen herausgegeben und darin auch auf ein Rundschreiben des Bundesinnenministeriums und deren Muster verwiesen.

Mit diesem Muster und der Formulierung von Rechtsbehelfsbelehrungen hatte sich der Ausschuss in der 44. Sitzung am 11.03.2015 befasst (s. Auszug aus dem Vorbericht und der Niederschrift in der *Anlage*).

Die Landeshauptstadt Magdeburg hat die jüngste Änderung von § 3a Abs. 2 VwVfG bereits in ihrer Vorlage für Rechtsbehelfsbelehrungen berücksichtigt und den Gesetzeswortlaut teilweise übernommen (s. *Anlage* zum Vorbericht).

Überwiegend wird es für vorzugswürdig gehalten für die Formulierung des § 3a Abs. 2 VwVfG vollständig zu übernehmen.

Nach der herrschenden Meinung in der Rechtsprechung ist die elektronische Form lediglich eine Unterform der Schriftform, sodass ein gesonderter Hinweis in den Rechtsbehelfsbelehrungen entbehrlich ist (vgl. u.a. OVG LSA, Beschluss vom 02.05.2016, Az.: 1 O 42/16; VG Dresden, Urteil vom 16.09.2015, Az.: 3 K 1566/12; OVG Bremen, Beschluss vom 25.08.2015, Az.: 2 LB 283/14). Folgt man dieser Rechtsauffassung ist eine Anpassung der Rechtsbehelfsbelehrungen nicht erforderlich.

Nach dem Erfahrungsaustausch im Ausschuss bitten die Ausschussmitglieder die Landesgeschäftsstelle an das Ministerium für Inneres und Sport heranzutreten mit der Bitte den Runderlass vom 20.06.2014 zu aktualisieren.